

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/51/214 B  
10. Juli 1997

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 137

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses  
(A/51/743/Add.1)]

**51/214. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

**B<sup>1</sup>**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>2</sup> und von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> sowie des Amtes für interne Aufsichtsdienste<sup>4</sup>,

*besorgt* darüber, daß der Bericht des Generalsekretärs und der damit zusammenhängende Haushaltsvollzugsbericht für 1996 nicht rechtzeitig vorlagen,

---

<sup>1</sup>Damit wird die Resolution 51/214 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/51/49), Bd.I zu Resolution 51/214 A.

<sup>2</sup>A/C.5/51/30/Add.1.

<sup>3</sup>A/51/7/Add.7 und Korr.2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

<sup>4</sup>A/51/824, Anhang.

*sowie besorgt* darüber, daß die revidierten Haushaltsvoranschläge für 1997 nicht auf der Grundlage der vollen Kosten erstellt wurden,

*feststellend*, daß in die Haushaltsvoranschläge keine Informationen über die tatsächlichen jährlichen Kosten der neuen Dienstposten aufgenommen wurden,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> *zu eigen*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung bis spätestens 30. November 1997 den Bericht über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen;

3. *beschließt*, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts bis zum Eingang des in Ziffer 2 erbetenen Berichts zurückzustellen und diese Frage im Kontext der Haushaltsvoranschläge für das Gericht für 1998 zu behandeln;

4. *stellt fest*, daß zur Finanzierung der vollen Kosten der vom Beratenden Ausschuss empfohlenen neuen Dienstposten zusätzlich zu den bewilligten Haushaltsmitteln pro Jahr ein weiterer Betrag von 1.297.200 US-Dollar netto veranschlagt werden müßte;

5. *stellt außerdem fest*, daß sich die Standardgehaltskosten für die 45 beim Internationalen Gericht gratis tätigen Mitarbeiter für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 auf 2.011.700 Dollar brutto belaufen würden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage der Haushaltsvoranschläge für 1998 die erforderlichen Empfehlungen abzugeben, damit das Internationale Gericht sein Mandat so bald wie möglich erfüllen kann;

7. *hält es für wichtig*, daß die Vorkehrungen weiter verbessert werden, die getroffen wurden, damit das Internationale Gericht bei der Anwendung und Durchsetzung der Finanz- und Personalvorschriften und aller anderen anwendbaren Verwaltungserlasse der Vereinten Nationen die entsprechende Anleitung und Hilfe vom Amtssitz erhält, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses<sup>3</sup>;

9. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 einen Betrag von insgesamt 29.825.500 Dollar brutto (27.440.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, daß die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 9 genannte Sonderkonto nach dem von der

Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt;

11. *beschließt ferner*, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von 14.912.750 Dollar brutto (13.720.050 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

12. *beschließt*, den Betrag von 14.912.750 Dollar brutto (13.720.050 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997<sup>5</sup> zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.192.700 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist.

101. Plenarsitzung  
13. Juni 1997

#### ANLAGE

##### **Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	(US-Dollar)	
Mittelbewilligungen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997	29.825.500	27.440.100
davon: Schutztruppe der Vereinten Nationen <sup>a</sup>	14.912.750	13.720.050
Veranlagte Beträge <sup>b</sup>	14.912.750	13.720.050

<sup>a</sup> Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

<sup>b</sup> Unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997 veranlagte Beiträge.

<sup>5</sup>Resolution 49/19 B und Beschluß 50/471 A.